

Verordnung über die Nebentätigkeit des beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Hochschulnebenfähigkeitsverordnung - HNtVO -)

Vom 23. Februar 1997 (Nds. GVBl. S. 55 - VORIS 22210 02 20 00 000 -)
Geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286)

Auf Grund des § 63 Abs. 5 und 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 21. Januar 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. November 1995 (Nds. GVBl. S. 427), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das beamtete wissenschaftliche oder künstlerische Personal nach § 47 Abs. 2 NHG sowie die wissenschaftlich oder künstlerisch tätigen Beamtinnen und Beamten, die in ihrem bisherigen Dienstverhältnis verblieben sind und nicht nach § 148 NHG in der bis zum 30. April 1989 geltenden Fassung in ein anderes Amt übernommen wurden.

(2) Für entpflichtete Professorinnen und Professoren gelten die §§ 9 bis 13 entsprechend.

§ 2

Abgrenzung von Hauptamt und Nebentätigkeit

(1) Das Hauptamt des zur selbständigen Forschung berechtigten Personals im Sinne von § 1 Abs. 1 umfasst im Rahmen ihres jeweiligen Faches die Erstellung von Gutachten einschließlich der hierfür erforderlichen Untersuchungen

1. in Berufungsverfahren im Sinne von § 52 NHG gegenüber anderen Hochschulen und obersten Dienstbehörden,
2. für die jeweilige Hochschule und das Ministerium für Wissenschaft und Kultur,
3. auf Grund von Aufträgen, zu deren Erstattung sich die Hochschule verpflichtet hat,
4. die die Hochschule auf Grund von Rechtsvorschriften zu erstatten hat.

(2) Die Veröffentlichung eigener Forschungsergebnisse gehört für Bedienstete nach Absatz 1 bis zur Fertigstellung des Manuskripts zum Hauptamt, danach zur Nebentätigkeit.

(3) Ist bei der Erteilung eines Auftrages zur Übernahme einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeit oder eines Befundberichts nicht eindeutig zu erkennen, ob der Auftrag der Hochschule erteilt und damit dem Hauptamt der Bediensteten oder des Bediensteten zuzuordnen ist oder ob er eine Nebentätigkeit betrifft, so gilt im Zweifel der Auftrag als an die Hochschule gerichtet. § 71 b des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) gilt entsprechend.

§ 2a

Genehmigung und Anzeige von Nebentätigkeiten

(1) Wissenschaftliche und künstlerische Nebentätigkeiten sowie Gutachterarbeiten bedürfen nicht der Genehmigung. Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

mit Ausnahme der Verwaltung eigenen oder der eigenen Nutznießung unterliegenden Vermögens sind dem Präsidium über die Fakultät unter Angabe von Art und Umfang der Tätigkeit im Voraus anzuzeigen. Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist unter den Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 NBG ganz oder teilweise zu untersagen.

(2) Für die Ausübung einer nebenamtlichen oder -beruflichen richterlichen Tätigkeit darf eine Vergütung im Sinne von § 75 NBG gewährt werden.

§ 3

Allgemeine Genehmigung von Nebentätigkeiten

(1) Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur kann bestimmte Arten von Nebentätigkeiten im Rahmen des zulässigen Zeitbedarfs allgemein genehmigen.

(2) Allgemein genehmigte Nebentätigkeiten sind vor Aufnahme unter Angabe des jeweiligen Umfangs der Tätigkeit anzuzeigen.

§ 4

Zeitliche Bemessung der Nebentätigkeit

(1) Für die Bemessung des Höchstumfangs von Nebentätigkeiten nach § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 NBG sind bei einer Lehrtätigkeit für eine Lehrveranstaltungsstunde in der Regel zwei Zeitstunden anzusetzen.

(2) Eine Tätigkeit nach § 65 Abs. 3 Satz 3 NHG wird bei der Bemessung des Höchstumfangs nicht berücksichtigt.

§ 5

Genehmigung ärztlicher, zahnärztlicher und psychologischer Nebentätigkeiten in der Krankenversorgung

(1) Vorsteherinnen und Vorstehern klinischer und nicht-klinischer Abteilungen kann genehmigt werden, außerhalb der Dienstaufgaben

1. Patientinnen und Patienten auf Grund eines mit ihnen abgeschlossenen Vertrages ambulant und stationär zu untersuchen und zu behandeln,
2. andere Ärztinnen und Ärzte zu beraten (Konsiliar-tätigkeit),
3. im Auftrage Dritter Materialeinsendungen zu untersuchen und zu begutachten, soweit nicht die Bearbeitung von Aufträgen dieser Art der Hochschule als Dienstaufgabe zugewiesen ist,

und dafür ein besonderes Honorar zu fordern. Vertritt eine Professorin oder ein Professor innerhalb einer Ab-

teilung ein spezielles Fach selbständig, so kann eine entsprechende Genehmigung erteilt werden. Die Genehmigung für Vorsteherinnen und Vorsteher klinischer Abteilungen kann allgemein erteilt werden.

(2) Aus dem Vertrag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 muss der Wunsch der Patientinnen und Patienten nach privater persönlicher Behandlung ausdrücklich hervorgehen. Der Vertrag bedarf der Schriftform.

(3) Die Zahl der Krankenbetten für die private Behandlung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 muss in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Betten für die stationäre vertragsärztliche Versorgung stehen. Dafür hat die Leitung der Hochschule die Aufnahme von Patientinnen und Patienten zur stationären privaten Versorgung zu begrenzen.

(4) Abteilungsvorsteherinnen und Abteilungsvorstehern kann genehmigt werden, auf Grund einer Ermächtigung durch den Zulassungsausschuss im Verfahren nach § 116 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Personen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung ambulant zu versorgen und Materialuntersuchungen für diese durchzuführen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Die Genehmigung kann in Ausnahmefällen auch nachgeordneten Ärztinnen und Ärzten erteilt werden.

(5) Eine Genehmigung darf nicht erteilt werden und eine bereits erteilte Genehmigung ist zu widerrufen, solange eine Beurlaubung unter Fortzahlung der Bezüge oder eine Freistellung nach § 50 Abs. 4 oder 6 NHG von allen anderen Aufgaben einschließlich der Krankenversorgung zugunsten von Forschungsaufgaben besteht.

(6) Nebentätigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 und Absatz 4 dürfen grundsätzlich nur innerhalb der Hochschule ausgeübt werden. Die Niederlassung oder die Mitwirkung in einer Praxis außerhalb der Hochschule darf nur genehmigt werden, wenn zwingende dienstliche Gründe dies unabweislich erfordern.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für kommissarisch bestellte Abteilungsvorsteherinnen und Abteilungsvorsteher entsprechend.

§ 6

Persönliches Erbringen ärztlicher und psychologischer Leistungen in der Krankenversorgung, Vertretung und Mitwirkung

(1) Genehmigungen nach § 5 sind mit der Auflage zu verbinden, daß die Bediensteten die Diagnose und die Behandlung in wesentlichen Teilen persönlich erbringen, die Auswirkungen beobachten und dafür die persönliche Verantwortung tragen.

(2) Eine Vertretung bei der Patientenbehandlung in Nebentätigkeit darf nur erfolgen, wenn

1. sich die Patientin oder der Patient schriftlich mit der Vertretung einverstanden erklärt hat und
2. ein persönliches Erbringen der Leistung aus zwingenden Gründen, insbesondere Urlaub, Krankheit, mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverboten, Inanspruchnahme in der Hochschulselbstverwaltung sowie bei einer nicht vorhersehbaren Inanspruchnahme in Lehre und Krankenversorgung, nicht möglich ist.

Im Falle der Vertretung dürfen nur Vertretene ein Honorar erhalten. Die Vertretung ist eine genehmigungsbedürftige Nebentätigkeit.

(3) Die Mitwirkung nachgeordneter Ärztinnen und Ärzte oder Psychologinnen und Psychologen im Rahmen einer Nebentätigkeit nach § 5 ist grundsätzlich Dienstaufgabe. Sie kann auch als Nebentätigkeit genehmigt werden, ein Recht zur selbständigen Honorarforderung wird hierdurch nicht begründet; die Annahme einer Vergütung von der Liquidationsberechtigten oder dem Liquidationsberechtigten ist nur zulässig für Mitwirkungen im Rahmen von Nebentätigkeiten.

§ 7

Genehmigung tierärztlicher Nebentätigkeit

Vorsteherinnen und Vorstehern veterinärmedizinischer Kliniken (§ 126 Abs. 2 NHG) und klinischer Abteilungen (§ 126 Abs. 3 NHG) kann allgemein genehmigt werden, innerhalb einer Klinik oder klinischen Abteilung auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages stationär oder ambulant zu behandeln. § 5 Abs. 1, 2 und 5 bis 7 sowie § 6 gelten entsprechend.

§ 8

Genehmigung freiberuflicher oder gewerblicher Nebentätigkeit

Eine freiberufliche oder gewerbliche Nebentätigkeit darf nur genehmigt werden, wenn

1. die Nebentätigkeit in vertretbarer Nähe zum Dienstort oder in Form einer Beteiligung oder Mitarbeit ausgeübt wird,
2. die Nebentätigkeit von den dienstlichen Aufgaben eindeutig getrennt ist und
3. die freiberufliche oder gewerbliche Arbeitsstätte sächlich und personell von den Hochschuleinrichtungen eindeutig getrennt ist.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Hochschule Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1 für einen Zeitraum bis zu einem Jahr zulassen. Unterliegen Bedienstete nicht den Vorschriften über die Arbeitszeit, so kann die Genehmigung mit der Auflage verbunden werden, daß sie an einer bestimmten Zahl von Tagen für Dienstaufgaben zur Verfügung stehen. Derartige Auflagen sollen insbesondere dann gemacht werden, wenn die Nebentätigkeit außerhalb des Dienstortes ausgeübt wird.

§ 8a

Ablieferungspflicht

(1) Die Ablieferungspflicht nach § 75a NBG entfällt für Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren für Vergütungen aus folgenden Nebentätigkeiten:

1. Lehr- und Prüfungstätigkeiten an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule,
2. Tätigkeiten als gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Sachverständige oder als gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständiger,
3. Tätigkeiten, die von einer über- oder zwischenstaatlichen Organisation oder einer obersten Behörde des Bundes oder eines Landes im Einzel-

fall verlangt, vorgeschlagen oder veranlasst werden, auch wenn sie im öffentlichen Dienst wahrgenommen werden,

4. künstlerische Tätigkeiten, selbständige Gutachtertätigkeiten sowie die Durchführung von Forschungsaufträgen.

(2) Bei Architekten- und Ingenieurleistungen sind 3 vom Hundert der erhaltenen Nebentätigkeitsvergütung im Sinne des § 75e NBG abzuliefern, jedoch nicht mehr als

1. der sich aus § 75a NBG ergebende Betrag,
2. die Hälfte des Betrages, um den die Nebentätigkeitsvergütung die Aufwendungen übersteigt, die der Beamtin oder dem Beamten nachweislich durch die Tätigkeit entstanden sind, oder
3. 25 vom Hundert des Betrages der Dienstbezüge gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, die der Beamtin oder dem Beamten in dem Kalenderjahr zustehen.

Sind die Tätigkeiten im Rahmen oder von einer Gesellschaft erbracht worden, an der die Beamtin oder Beamte beteiligt ist, so gilt ein Anteil der Vergütung, der ihrem oder seinem Gesellschaftsanteil entspricht, als Nebentätigkeitsvergütung.

(3) Entpflichtete Professorinnen und Professoren sind bezüglich der Ablieferung von Nebentätigkeitsvergütungen den Ruhestandsprofessorinnen und Ruhestandsprofessoren gleichgestellt.

§ 9

Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Dienstherrn

(1) Im Rahmen jeder Nebentätigkeit bedarf die Inanspruchnahme

1. der Arbeitskraft des Personals,
2. von Einrichtungen, insbesondere von Diensträumen und deren Ausstattung mit Geräten, ausgenommen Bibliotheken, und
3. von Verbrauchsgütern und Energie (Material)

des Dienstherrn einer vorherigen Erlaubnis. Der voraussichtliche Umfang der Inanspruchnahme ist bei der Antragstellung anzugeben.

(2) Die Inanspruchnahme darf nur erlaubt werden, wenn

1. ein öffentliches oder wissenschaftliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit besteht,
2. die Inanspruchnahme für die Nebentätigkeit erforderlich ist und
3. dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Bei ärztlicher, psychologischer und tierärztlicher Nebentätigkeit ist grundsätzlich von einem öffentlichen Interesse auszugehen.

(3) Personal darf nur im Rahmen seiner Dienstaufgaben und innerhalb seiner Arbeitszeit in Anspruch genommen werden. Die Mitwirkung darf nicht dazu führen, daß

1. Mehrarbeit, Überstunden, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft angeordnet oder genehmigt werden, es sei denn, dies ist zur ärztlichen oder tiermedizinischen Versorgung erforderlich,
2. die eigene wissenschaftliche Tätigkeit beeinträchtigt wird.

Vereinbarungen über eine private Mitarbeit außerhalb der Arbeitszeit im Rahmen genehmigter Nebentätigkeit bleiben zulässig.

(4) Im Falle der Vertretung nach § 6 Abs. 2 gilt die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material als Inanspruchnahme durch die Vertretenen. Entsprechendes gilt bei der Mitwirkung nach § 6 Abs. 3.

§ 10

Höhe des Nutzungsentgelts

(1) Das Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen oder Material richtet sich nach den nachfolgenden Vorschriften, sofern nicht die Hochschulnutzungsentgeltverordnung Medizin anzuwenden ist.

(2) Das Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme nach § 75c Abs. 3 NBG wird pauschaliert in einem Vomhundertsatz des Bruttoeinkommens aus der Nebentätigkeit festgelegt. Es beträgt - außer im Fall des § 11 - für die Inanspruchnahme von Personal 15 vom Hundert und für die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Material je 7,5 vom Hundert.

(3) Steht das nach Vomhundertsätzen berechnete Nutzungsentgelt in keinem angemessenen Verhältnis zum Umfang und zu den Kosten der Inanspruchnahme, so ist es einschließlich des Vorteilsausgleichs von Amts wegen oder auf Antrag entsprechend dem Nutzungswert höher oder niedriger zu bemessen. Die Kosten der Inanspruchnahme sind zu schätzen, soweit eine genaue Ermittlung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Eine von Absatz 2 Satz 2 abweichende Bemessung des Nutzungsentgelts ist für einzelne oder mehrere Pauschalansätze möglich.

(4) Abweichend von Absatz 1 können für bestimmte Arten von Nebentätigkeiten andere Pauschalen festgelegt werden, wenn die Höhe der dem Dienstherrn entstehenden Kosten hinreichend bekannt ist.

(5) Wird die Nebentätigkeit unentgeltlich ausgeübt oder eine Vergütungsforderung nicht beglichen, so ist ein Nutzungsentgelt in Höhe der Kosten zu entrichten, die dem Land durch die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material im Rahmen der Nebentätigkeit entstanden sind. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Bei einer gemeinschaftlichen Inanspruchnahme durch mehrere Bedienstete hat jede oder jeder ein Nutzungsentgelt nach den Absätzen 1 bis 5 zu zahlen.

§ 11

Nutzungsentgelt bei ärztlichen Nebentätigkeiten außerhalb der Krankenversorgung und bei tierärztlicher Nebentätigkeit

(1) Bei ärztlichen Nebentätigkeiten außerhalb der Krankenversorgung sind dem Land als Nutzungsentgelt

1. die Sachkosten zu erstatten; hierfür kann das Fachministerium Tarife erlassen oder für anwendbar erklären,
2. zur Deckung der weiteren Kosten und als Vorteilsausgleich 30 vom Hundert des Teils des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens zu entrichten, der nach Abzug der zu erstattenden Sachkosten und der Kosten für Sachleistungen verbleibt. Sachleistungen sind durch Dritte

außerhalb der Hochschule erbrachte Leistungen, deren Kosten - sofern die Leistungen von der Hochschule erbracht würden - als Sachkosten zu erstatten wären; hierzu gehören nicht die Kosten für die Erstellung der Rechnungen und die Einziehung der Vergütung.

Soweit das Fachministerium für ärztliche Nebentätigkeiten außerhalb der Krankenversorgung keine Tarife erlassen oder für anwendbar erklärt hat, beträgt das Nutzungsentgelt 40 vom Hundert des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens, das nach Abzug der Kosten für Sachleistungen verbleibt. § 10 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

(2) Bei tierärztlichen Nebentätigkeiten zur ambulanten oder stationären Behandlung sowie bei Materialuntersuchungen sind als Nutzungsentgelt

1. die Materialkosten zu erstatten,
2. zur Deckung der weiteren Kosten und als Vorteilsausgleich 30 vom Hundert des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens zu entrichten, das nach Abzug der erstatteten Sachkosten und der Kosten für Sachleistungen verbleibt. Sachleistungen sind durch Dritte außerhalb der Hochschule erbrachte Leistungen, deren Kosten - sofern die Leistungen von der Hochschule erbracht würden - als Sachkosten zu erstatten wären (§ 10 Abs. 3 und 5); hierzu gehören nicht die Kosten für die Erstellung der Rechnungen und die Einziehung der Vergütung.

(3) Ärztliche oder tierärztliche Nebentätigkeit im Sinne der Absätze 1 und 2 ist jede Nebentätigkeit in der Krankenversorgung, der theoretischen Medizin oder der tiermedizinischen Versorgung, die auf Grund ärztlicher, tierärztlicher oder anderer naturwissenschaftlicher Hochschulausbildung ausgeübt wird.

§ 12

Abschlagszahlungen

(1) Die Vergütung für die Nebentätigkeit ist dem Auftraggeber spätestens einen Monat nach Erledigung des Auftrages in Rechnung zu stellen.

(2) Auf das Nutzungsentgelt sind für das laufende Kalenderjahr jeweils zum 15. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats Abschläge zu zahlen, die sich nach dem zuletzt festgesetzten Nutzungsentgelt bemessen. Umstände, aus denen sich eine wesentliche Veränderung der Höhe des Nutzungsentgelts ergibt, sind auf Antrag zu berücksichtigen. Auf Antrag kann die Hochschule auf Abschläge verzichten, wenn das Nutzungsentgelt voraussichtlich 10 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen wird.

(3) Sachkosten sind auf Verlangen der Hochschule laufend abzurechnen.

(4) Wer Nutzungsentgelt zu entrichten hat, hat bis zum letzten Tag des Monats Februar eines jeden Jahres eine Erklärung für das vorangegangene Jahr abzugeben über

1. die in Rechnung gestellte und die bezogene Vergütung,
2. die Leistungen, für die keine Vergütung gefordert wurde,

3. die Leistungen, für die keine Vergütung erzielt wurde, und

4. die in Rechnung gestellten Sachleistungen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Erklärung sind schriftlich zu versichern.

(5) Soweit Liquidationsberechtigte der Verpflichtung nach Absatz 4 nicht nachkommen, ist das Nutzungsentgelt vorläufig auf Grund einer Schätzung der Hochschule zu berechnen.

§ 13

Fälligkeit, Festsetzung

(1) Die Hochschule setzt die Abschläge und das Nutzungsentgelt durch Bescheid fest.

(2) Die Festsetzung steht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, solange die für die Festsetzung maßgeblichen Grundlagen nicht abschließend geprüft sind. Der Vorbehalt entfällt spätestens vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzung vorgenommen worden ist.

(3) Fällige Beträge sind mit einem Zinssatz von 3 vom Hundert über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die nach § 12 Abs. 4 abzugebende Erklärung vollständig oder teilweise erst nach der genannten Frist eingeht oder wenn sich auf Grund von Prüfungen die Unvollständigkeit einer oder mehrerer Erklärungen ergibt.

§ 14

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Ist eine als Nebentätigkeit abzurechnende Leistung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erbracht, so ist das Nutzungsentgelt nach den bisherigen Vorschriften festzusetzen.